

## **Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz [RBG] vom 8. Januar 1998) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kompetenzen der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

#### **§ 4 Planungsstufen und Planungsträger**

<sup>1</sup> Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

#### **§ 6 Einbezug**

<sup>1</sup> Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

#### **§ 6a Vorprüfung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

## **9 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

## **§ 10 Absatz 2**

<sup>2</sup> Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

## **Titel nach § 13**

1.2a Regionale Planung

1.2a.1 Regionalverbände

## **§ 13a Regionalverbände**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

## **§ 13b Kantonale Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Zudem kann der Kanton den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

## **§ 13c Planungskonferenz**

<sup>1</sup> Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

## **Titel nach § 13c**

1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept

### **§ 13d Regionales Entwicklungskonzept**

<sup>1</sup> Die Regionalverbände können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beiziehen.

<sup>2</sup> Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.

<sup>3</sup> Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.

### **§ 13e Wirkung auf die Planungen**

<sup>1</sup> Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.

### **Titel nach § 13e**

1.2a.3 Regionaler Richtplan

### **§ 13f Regionaler Richtplan**

<sup>1</sup> Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.

<sup>2</sup> Der regionale Richtplan basiert auf dem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.

<sup>3</sup> Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>4</sup> Er ist für die Gemeinden behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **VI.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: